

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt nach Abzug der Vorabquoten (§ 9 Hochschulvergabeverordnung -HVVO) im Studiengang Kognitionswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung und außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an *Jugend forscht*, Biologieolympiade, *Bundeswettbewerb Mathematik* oder *Bundeswettbewerb Informatik* (Bundes-, Landes- oder Regionalebene).

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine (bzw. mehrere) Auswahlkommission(en) bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Kognitionswissenschaft zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;

- b) Besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit und/oder besondere schulische oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
- a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf aus dem Bereich der Naturwissenschaft und Technik mit fachlicher Nähe zum Studiengang²: 0,2
 - b) Preis bei Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik:
 - Bundesebene: 0,5
 - Landesebene: 0,4
 - Regionalebene: 0,3
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

² Assistent/in Informatik; Biologielaborant/in; Biologisch-technische/r Assistent/in; Fach-informatiker/in; Informationselektroniker/in; IT-System-Elektroniker/in; Mathematisch-technischer Assistent/in; Mathematisch-technischer Software-Entwickler/in; Techniker/in Medien- und Informationssysteme; Technische/r Systeminformatiker/in.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor